

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 52. (V. Jahrg.)

IV. Jahrgang.

Daressalam, 24. Dezember 1903.

No. 32.

Inhalt: Verordnung betr. das Marktwesen im Bezirk Daressalam vom 12. Dezember 1903. — Markthallen-Tarif für Daressalam. — Verordnung betr. die obligatorische Benutzung der städtischen Schlachstütte in Daressalam. — Bekanntmachung betr. die Beteiligung Deutsch-Ostafrikas an der Weltausstellung in St. Louis. — Postnachrichten für den Monat Januar 1904. —

Verordnung

betreffend das Marktwesen im Bezirk Daressalam vom 12. Dezember 1903.

Auf Grund des § 15, Absatz 3 des Schutzgebietsgesetzes (L. G. No. 113), in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891 (L. G. No. 121) wird hiermit für die Orte Daressalam, Kissidju, Kifmangao, Konde sowie für diejenigen Ortschaften, in denen die Errichtung von Märkten späterhin angeordnet wird, hinsichtlich des Marktwesens verordnet was folgt:

§ 1.

Alle Erzeugnisse der afrikanischen Landwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei sowie daraus hergestellte Lebensmittel, soweit alle diese Erzeugnisse der Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung dienen, dürfen an Verbraucher oder Kleinhändler nur innerhalb der Markthalle zum Verkauf gestellt werden. Das Aufkaufen der vorgenannten Produkte auf den nach den Marktorten führenden Strassen zwecks Einführung in den betreffenden Marktort ist verboten.

§ 2.

Alle in § 1 genannten, sowie alle sonstigen in die Markthalle eingebrachten Produkte und Waren unterliegen beim Verkaufe der durch den anliegenden Tarif festgesetzten vom Verkäufer zu entrichtenden Markthallengebühr.

Diese Gebühren können in den ländlichen Marktorten zeitweilig oder dauernd auf die Hälfte herabgesetzt werden.

§ 3.

Die in § 1 genannten Produkte, welche zum eigenen Gebrauch des Produzenten bestimmt sind, müssen auf Verlangen ebenfalls in die Markthalle gebracht und dem Markthallenaufseher vorgezeigt werden, bleiben aber von jeder Markthallenabgabe frei.

§ 4.

Auf Antrag des Verkäufers können alle in die Markthalle gebrachten Erzeugnisse durch einen amtlich zugelassenen Auktionator öffentlich versteigert werden. Es ist dafür eine besondere Gebühr von 2 Pesa für jede Rupie und 1 Pesa für jede angefangene $\frac{1}{2}$ Rupie des Erlöses zu zahlen.

§ 5.

Die Vorschriften des § 1—3 finden keine Anwendung auf den Verkauf von:

- 1) Mais, Mtama, Reis, Sesam, Hülsenfrüchten aller Art und geschälten Erdnüssen,
- 2) Eseln, Pferden, Maultieren, Rindern und Kleinvieh, sofern nachgewiesen wird, dass dieselben nicht zum Schlachten in der Stadt bestimmt sind,
- 3) Milch, Tembo, Pombe und europäischem Gemüse,
- 4) Fleisch und Backwaren, soweit der Verkauf in offenen Verkaufsstellen geschieht,
- 5) Holz aller Art, jedoch ist das Bezirksamt befugt, die Bestimmungen dieser Verordnung für Brennholz für anwendbar zu erklären.

§ 6.

Rind-, Schaf- und Schweinefleisch darf nur dann in die Markthalle gebracht werden, wenn es zuvor der Fleischschau unterworfen und für gesund befunden ist.

§ 7.

Der Verkauf von zubereiteten Esswaren der Eingeborenen, Geflügel, Obst und Eiern ist auch auf der Strasse oder von Haus zu Haus zulässig aber nur nach Erteilung einer Bescheinigung über die gezahlte Markthallengebühr durch den Markthallenverwalter. Die Bescheinigung hat der Verkäufer bei sich zu führen.

Unberührt bleibt hierdurch die Befugnis der Polizeibehörde im Interesse der öffentlichen Ordnung den Verkauf auf der Strasse überhaupt oder bezüglich einzelner Gegenstände zu verbieten.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 20 Rupien, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu einer Woche, bei Eingeborenen Gefängnis mit Zwangsarbeit oder Kettenhaft tritt, bestraft.

Sofern eine Hinterziehung der nach § 2 zu entrichtenden Gebühren stattgefunden hat, ist ausserdem der vierfache Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch 1 Rupie an die Markthallenverwaltung zu entrichten.

§ 9.

Die auf Grund dieser Verordnung zu erhebenden Abgaben und Gebühren fliessen zur Kommunkasse.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Daressalam, den 12. Dezember 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. IV. 5118.

Markthallen-Tarif.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Verkaufsstände

- a) In den Fleischständen pro Stand . . 12 Pesa
- b) In den Fischständen pro Stand . . 10 "
- c) In allen übrigen Ständen innerhalb der Markthalle 06 "
- d) An den Aussentänden auf der Barasa pr. qm. 02 "

2. Bei Verkäufen

für welche ein bestimmter Stand nicht in Anspruch genommen wird (Verkauf von zubereiteten Esswaren, Früchten, Geflügel etc.)

2 Pesa für jede Rupie des Wertes der ausgetobtenen Ware.

3. Bei Verkauf von lebendem Vieh

- a) Für ein Stück Grossvieh, Esel u. Fohlen 1 Rupie
- b) Für ein Kalb 1/2 "
- c) Für ein Stück Kleinvieh 16 Pesa

4. In der Halle für getrocknete Fische pro Verkaufsstand 12 Pesa.

Die Kammern für Aufbewahrung der Waren werden besonders vermietet.

Verordnung

betreffend die obligatorische Benutzung der städtischen Schlachtstätte in Daressalam.

Auf Grund des § 15, Absatz 3 des Schutzgebietsgesetzes (L. G. No. 113), in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar

1891 (L. G. No. 121), wird hiermit verordnet was folgt:

§ 1.

Das Abschachten von Kamelen, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen zum Zwecke des Fleischverkaufes darf im Gebiete der Stadt Daressalam und in einem Umkreis um dasselbe von 2 Kilometern vom Weichbilde an gerechnet nur in der von der Kommune errichteten Schlachtstätte stattfinden.

Der Bezirksamtmann ist nach Anhörung des Bezirkrates ermächtigt, europäische Schlächter von dieser Bestimmung frei zu stellen, falls dieselben eine allen Anforderungen entsprechende eigene Schlachtstätte besitzen.

§ 2.

Für die Abschachtung des Viehs in der Schlachthalle wird die in § 7 der Verordnung vom 10. April 1899 über die Einführung einer obligatorischen Fleischschau für den Stadtbezirk Daressalam festgesetzte Gebühr erhoben, ohne Rücksicht darauf, ob das Fleisch nach den Vorschriften der genannten Verordnung der Fleischschau unterworfen wird oder nicht. Für die Ausübung der Fleischschau wird eine besondere Gebühr nicht erhoben.

Für die Benutzung der auf der Schlachtstätte befindlichen Ställe und Magazin-Räume kann eine besondere Gebühr erhoben und die Schlächter zur Reinigung der Schlachtstätte herangezogen werden.

§ 3.

Den vom Bezirksamt zu erlassenden Anordnungen bezüglich der Aufrechterhaltung der Ordnung bei Benutzung der Schlachtstätte ist unbedingt Folge zu leisten.

Derjenige, welcher sich wiederholt gegen diese Anordnung vergeht, kann durch das Bezirksamt von der Benutzung der Schlachtstätte ausgeschlossen werden.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupien oder Gefängnis, bzw. Kettenhaft bis zu 3 Monaten allein oder in Verbindung mit einander bestraft.

§ 5.

Die auf Grund dieser Verordnung zu erhebenden Abgaben und Gebühren fliessen zur Kommunkasse.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Daressalam, den 12. Dezember 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. IV. 5119.

Bekanntmachung.

Dem Gouvernement ist auf der bevorstehenden Weltausstellung in St. Louis, Vereinigte Staaten von Nordamerika, ein ausreichender Platz zur Verfügung gestellt worden, um die Erforschung und heutige wirtschaftliche Entwicklung Deutsch-Ostafrikas, insbesondere auf dem Gebiete der Landwirtschaft, des Bergbaus und der Forstwirtschaft zur Darstellung zu bringen. Der dem Reichskommissar für die Weltausstellung attachierte

Dr. jur. Hardy ist zur Organisierung der Sonderausstellung des Schutzgebiets und zur Ueberführung der Gegenstände und Produkte hier eingetroffen.

Ich ersuche alle Dienststellen, den Anfragen und Requisitionen des Genannten nach Möglichkeit nachzukommen und ihm jede Unterstützung zu Teil werden zu lassen.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

Postnachrichten für Januar 1904.

Tag	Bezeichnung der Beförderungsgelegenheiten.	Bemerkungen.
6.(7.*)	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar**).	
7.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Bombay in Zanzibar.	
7.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Durban in Zanzibar.	
8.	Ankunft des R.-P.-D. „Kaiser“ aus Europa.	Post ab Berlin 15. 12. 03.
9.	Ankunft des R.-P.-D. „Präsident“ aus dem Süden.	
10.	Abfahrt des R.-P.-D. „Präsident“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	Post an Berlin 3. 2. 04.
10.	Abfahrt des R.-P.-D. „Kaiser“ über Zanzibar nach dem Süden.	
11.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen und Zanzibar.	
11.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers von Zanzibar nach Durban.	
11.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers von Zanzibar.	
11.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers nach den Nordstationen und Bombay.	
16.	Ankunft der englischen Post aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 25. 12. 03.
18.	Ankunft des R.-P.-D. „Feldmarschall“ aus Europa.	Post ab Berlin 29. 12. 03.
18.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
19.*)	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers über Bagamoyo nach Zanzibar.	
19.	Abfahrt des R.-P.-D. „Feldmarschall“ über Zanzibar nach dem Süden.	
19.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Bombay in Zanzibar.	
20.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
20.*)	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Zanzibar.	
21.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen und Zanzibar.	
21.	Abfahrt der englischen Post von Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 14. 2. 04.
24.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Zanzibar.	
24.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers über Zanzibar nach Bombay.	
26.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers mit französischer Post über Bagamoyo nach Zanzibar.	
26.	Ankunft des R.-P.-D. „Prinzregent“ aus dem Süden.	
26.(27.)	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar**).	
27.	Abfahrt der französischen Post von Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 16. 2. 04.
27.	Abfahrt des R.-P.-D. „Prinzregent“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	Post an Berlin 16. 2. 04.
28.	Ankunft der französischen Post aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 8. 1. 04.
28.	Ankunft des mit französischer Post von Zanzibar zurückkehrenden Gouv.-Dampfers.	
28.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
30.*)	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
30.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Bombay in Zanzibar.	

Anmerkungen: 1) die mit einem *) bezeichneten Süd- und Zanzibartouren fallen, wenn kein besonderes Verkehrsbedürfnis vorliegt, aus.

2) Zanzibar **) bedeutet: Zanzibar wird nur bei besonderem Verkehrsbedürfnis angelaufen.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 20 Rupien, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu einer Woche, bei Eingeborenen Gefängnis mit Zwangsarbeit oder Kettenhaft tritt, bestraft.

Sofern eine Hinterziehung der nach § 2 zu entrichtenden Gebühren stattgefunden hat, ist ausserdem der vierfache Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch 1 Rupie an die Markthallenverwaltung zu entrichten.

§ 9.

Die auf Grund dieser Verordnung zu erhebenden Abgaben und Gebühren fliessen zur Kommunal-kasse.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Daressalam, den 12. Dezember 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. IV. 5118.

Markthallen-Tarif.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Verkaufsstände

- a) In den Fleischständen pro Stand . . 12 Pesa
- b) In den Fischständen pro Stand . . 10 "
- c) In allen übrigen Ständen innerhalb der Markthalle 06 "
- d) An den Aussentänden auf der Barasa pr. qm. 02 "

2. Bei Verkäufen

für welche ein bestimmter Stand nicht in Anspruch genommen wird (Verkauf von zubereiteten Esswaren, Früchten, Geflügel etc.)

2 Pesa für jede Rupie des Wertes der ausgebotenen Ware.

3. Bei Verkauf von lebendem Vieh

- a) Für ein Stück Grossvieh, Esel u. Fohlen 1 Rupie
- b) Für ein Kalb 1/2 "
- c) Für ein Stück Kleinvieh 16 Pesa

4. In der Halle für getrocknete Fische pro Verkaufsstand 12 Pesa.

Die Kammern für Aufbewahrung der Waren werden besonders vermietet.

Verordnung

betreffend die obligatorische Benutzung der städtischen Schlachtstätte in Daressalam.

Auf Grund des § 15, Absatz 3 des Schutzgebietsgesetzes (L. G. No. 113), in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar

1891 (L. G. No. 121), wird hiermit verordnet was folgt:

§ 1.

Das Abschachten von Kamelen, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen zum Zwecke des Fleischverkaufes darf im Gebiete der Stadt Daressalam und in einem Umkreis um dasselbe von 2 Kilometern vom Weichbilde an gerechnet nur in der von der Kommune errichteten Schlachtstätte stattfinden.

Der Bezirksamtman ist nach Anhörung des Bezirksrates ermächtigt, europäische Schlächter von dieser Bestimmung frei zu stellen, falls dieselben eine allen Anforderungen entsprechende eigene Schlachtstätte besitzen.

§ 2.

Für die Abschachtung des Viehs in der Schlachthalle wird die in § 7 der Verordnung vom 10. April 1899 über die Einführung einer obligatorischen Fleischbeschau für den Stadtbezirk Daressalam festgesetzte Gebühr erhoben, ohne Rücksicht darauf, ob das Fleisch nach den Vorschriften der genannten Verordnung der Fleischbeschau unterworfen wird oder nicht. Für die Ausübung der Fleischbeschau wird eine besondere Gebühr nicht erhoben.

Für die Benutzung der auf der Schlachtstätte befindlichen Ställe und Magazin-Räume kann eine besondere Gebühr erhoben und die Schlächter zur Reinigung der Schlachtstätte herangezogen werden.

§ 3.

Den vom Bezirksamt zu erlassenden Anordnungen bezüglich der Aufrechterhaltung der Ordnung bei Benutzung der Schlachtstätte ist unbedingt Folge zu leisten.

Derjenige, welcher sich wiederholt gegen diese Anordnung vergeht, kann durch das Bezirksamt von der Benutzung der Schlachtstätte ausgeschlossen werden.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupien oder Gefängnis, bezw. Kettenhaft bis zu 3 Monaten allein oder in Verbindung mit einander bestraft.

§ 5.

Die auf Grund dieser Verordnung zu erhebenden Abgaben und Gebühren fliessen zur Kommunal-kasse.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Daressalam, den 12. Dezember 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. IV. 5119.

Bekanntmachung.

Dem Gouvernement ist auf der bevorstehenden Weltausstellung in St. Louis, Vereinigte Staaten von Nordamerika, ein ausreichender Platz zur Verfügung gestellt worden, um die Erforschung und heutige wirtschaftliche Entwicklung Deutsch-Ostafrikas, insbesondere auf dem Gebiete der Landwirtschaft, des Bergbaus und der Forstwirtschaft zur Darstellung zu bringen. Der dem Reichskommissar für die Weltausstellung attachierte

Dr. jur. Hardy ist zur Organisation der Sonderausstellung des Schutzgebiets und zur Ueberführung der Gegenstände und Produkte hier eingetroffen.

Ich ersuche alle Dienststellen, den Anfragen und Requisitionen des Genannten nach Möglichkeit nachzukommen und ihm jede Unterstützung zu Teil werden zu lassen.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

Postnachrichten für Januar 1904.

Tag	Bezeichnung der Beförderungsgelegenheiten.	Bemerkungen.
6.(7.*)	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar **).	
7.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Bombay in Zanzibar.	
7.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Durban in Zanzibar.	
8.	Ankunft des R.-P.-D. „Kaiser“ aus Europa.	
9.	Ankunft des R.-P.-D. „Präsident“ aus dem Süden.	Post ab Berlin 15. 12. 03.
10.	Abfahrt des R.-P.-D. „Präsident“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	
10.	Abfahrt des R.-P.-D. „Kaiser“ über Zanzibar nach dem Süden.	Post an Berlin 3. 2. 04.
11.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen und Zanzibar.	
11.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers von Zanzibar nach Durban.	
11.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers von Zanzibar.	
11.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers nach den Nordstationen und Bombay.	
16.	Ankunft der englischen Post aus Europa in Zanzibar.	
18.	Ankunft des R.-P.-D. „Feldmarschall“ aus Europa.	Post ab Berlin 25. 12. 03.
18.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	Post ab Berlin 29. 12. 03.
19.*)	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers über Bagamoyo nach Zanzibar.	
19.	Abfahrt des R.-P.-D. „Feldmarschall“ über Zanzibar nach dem Süden.	
19.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Bombay in Zanzibar.	
20.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
20.*)	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Zanzibar.	
21.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen und Zanzibar.	
21.	Abfahrt der englischen Post von Zanzibar nach Europa.	
24.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Zanzibar.	Post an Berlin 14. 2. 04.
24.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers über Zanzibar nach Bombay.	
26.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers mit französischer Post über Bagamoyo nach Zanzibar.	
26.	Ankunft des R.-P.-D. „Prinzregent“ aus dem Süden.	
26.(27.)	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar **).	
27.	Abfahrt der französischen Post von Zanzibar nach Europa.	
27.	Abfahrt des R.-P.-D. „Prinzregent“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	Post an Berlin 16. 2. 04.
28.	Ankunft der französischen Post aus Europa in Zanzibar.	Post an Berlin 16. 2. 04.
28.	Ankunft des mit französischer Post von Zanzibar zurückkehrenden Gouv.-Dampfers.	Post ab Berlin 8. 1. 04.
28.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
30.*)	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
30.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Bombay in Zanzibar.	

Anmerkungen: 1) die mit einem *) bezeichneten Süd- und Zanzibartouren fallen, wenn kein besonderes Verkehrsbedürfnis vorliegt, aus.

2) Zanzibar **) bedeutet: Zanzibar wird nur bei besonderem Verkehrsbedürfnis angelaufen.